

**Amt für Berufsbildung  
Mittel- und Hochschulen**

Postfach  
Kreuzackerstrasse 1  
4502 Solothurn  
Telefon 032 627 28 98  
abmh@dbk.so.ch  
abmh.so.ch

Empfänger gemäss Verteiler

**Weisung vom 1. Dezember 2023  
Digitale Prüfungen auf der Sekundarstufe II**

**1. Ausgangslage**

An den Kantonsschulen und den Berufsbildungszentren werden digitale Prüfungen durchgeführt. Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Gewährleistung einer einheitlichen Handhabung sollen die wichtigsten Punkte der digitalen Prüfungen vorgegeben werden.

**2. Erwägungen**

Gemäss § 44 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008 (BGS 416.111) erlässt das Departement Bestimmungen über Aufnahme, Promotion und Abschlussprüfungen. Im Reglement über die Notengebung an den Berufsfachschulen vom 20. April 2015 (BGS 416.142) beispielsweise werden digitale Prüfungen nicht explizit genannt. Digitale Prüfungen lassen sich im Bereich der Notengebung an den Berufsfachschulen jedoch durch eine zeitgemässe Auslegung unter die Begriffe «nachweisbare Leistungsmessungen» und «schriftliche Prüfungen» subsumieren (Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 Reglement über die Notengebung an den Berufsfachschulen).

Gemäss § 10 Absatz 1 des Mittelschulgesetzes vom 29. Juni 2005 (BGS 414.11) regelt das Departement Voraussetzungen, Kriterien, Verfahren und Entscheide für die Promotion, die Wiederholungsmöglichkeiten sowie die Maturitätsprüfung. Auch im Promotionsreglement Maturitätsschulen vom 30. März 1998 (BGS 414.441.5) werden digitale Prüfungen nicht explizit erwähnt. Digitale Prüfungen sind aber durch eine zeitgemässe Auslegung unter die Begriffe «grössere und kleinere Arbeiten» sowie «schriftliche Leistungen» subsumierbar (§ 24 Promotionsreglement Maturitätsschulen).

Gemäss Artikel 29 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 19. April 1999 (SR 101) und § 23 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) vom 15. November 1970 (BGS 124.11) haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das Recht auf Einsichtnahme in die Prüfungen und auf Herausgabe der korrigierten Prüfungsunterlagen sind Ausfluss des Anspruchs auf rechtliches Gehör.

Bei Prüfungsentscheiden dient die Einsicht in die Akten den Kandidatinnen und Kandidaten namentlich dazu, nachträglich die Beurteilung ihrer Prüfungsarbeit nachzuvollziehen und allenfalls ein Rechtsmittel gegen den Prüfungsentscheid einzulegen. Zu diesem Zweck ist den Kandidatinnen und Kandidaten Zugang zu all jenen Informationen zu gewähren, die erforderlich sind, um die Prüfungsbewertung nachvollziehen zu können (BGE 121 I 225 E. 2 S. 227 ff.; Urteile 2D\_25/2012 vom 6. November 2012 E. 3.3; 2C\_694/2012 vom 21. Dezember 2012 E. 3.3;

Vom Einsichtsrecht erfasst sind namentlich die eigenen Prüfungsunterlagen, wozu unter anderem die schriftlich gestellten Prüfungsaufgaben sowie die schriftliche Prüfungsarbeit des Kandidaten zählen (BGE 121 I 225 E. 2b S. 228 und E. 2d S. 229; Urteil 2C\_694/2012 vom 21. Dezember 2012 E. 3.3).

Gegen den Entscheid betreffend Abschlussprüfung oder ein Zeugnis kann Beschwerde geführt werden. Nach § 33 Absatz 1 VRG ist die Beschwerde schriftlich bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Sie soll einen Antrag und eine Begründung enthalten. Diese Vorschrift gilt auch für den Fall, dass zur Begründung einer Beschwerde digitale Prüfungsaufgaben und korrigierte Prüfungsleistungen eingereicht werden sollen. Die digitalen Unterlagen müssen daher extrahierbar sein und die Schule muss die Daten mindestens bis zur Rechtskraft der entsprechenden Verfügung (Entscheid betreffend Abschlussprüfung oder Zeugnis) speichern. Rechtskraft liegt vor, wenn nicht fristgemäss eine Beschwerde erhoben worden ist oder das Beschwerdeverfahren abgeschlossen ist.

Mit dem Erlass dieser Weisung kann die Weisung des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung (heutiges ABMH) vom 1. November 2006 über die Aufbewahrung von Prüfungsarbeiten und –protokollen aufgehoben werden. Einerseits regelt die vorliegende Weisung für die digitalen Prüfungen der Berufsfachschulen die Dauer der Speicherung und die Datenextraktion im Beschwerdefall. Andererseits bestehen für andere Prüfungsformen (schriftliche, praktische, mündliche Prüfungen) bereits Bestimmungen bzw. Anordnungen zur Aufbewahrung der Prüfungsarbeiten bzw. –akten (vgl. §§ 6 und 7 des Reglements über die Notengebung an den Berufsfachschulen vom 20.4.2015 [BGS 416.142] und Pflichtenheft der Chefexpertinnen bzw. –experten und Expertinnen bzw. Experten).

### 3. Weisung

Gestützt auf § 45 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008 (BGS 416.111) und § 18 Abs. 1 des Mittelschulgesetzes vom 29. Juni 2005 (BGS 414.11):

- 3.1 Prüfungen können digital erfolgen. Die Schule informiert die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig über die gewählte Prüfungsart.
- 3.2 Die Schülerinnen und Schüler sind für die Bereitstellung und das Funktionieren der Geräte verantwortlich (BYOD). Für das Prüfungstool und die Internetverbindung zeichnet die Schule verantwortlich.
- 3.3 Bei technischen Problemen am Gerät stellt die Schule den Schülerinnen und Schülern nach Möglichkeit ein Ersatzgerät zur Verfügung. Technische Probleme am Gerät sind von der Schule zu dokumentieren. Bei nicht lösbaren technischen Problemen am Prüfungstool oder an der Internetverbindung wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht bewertet. Es wird eine Ersatzprüfung angesetzt.
- 3.4 Nach der Bewertung besteht bei einem Teil der digitalen Prüfungen die Möglichkeit, die digitalen Prüfungsaufgaben und die korrigierte Prüfungsleistung direkt im Prüfungstool einzusehen.
- 3.5 Die digitalen Prüfungsaufgaben und die korrigierte Prüfungsleistung müssen extrahierbar sein, so dass sie zur Begründung einer allfälligen Beschwerde verwendet und mit der Beschwerdeschrift eingereicht werden können.

- 3.6 Die digitalen Prüfungsaufgaben und die korrigierte Prüfungsleistung müssen mindestens so lange gespeichert werden, bis die entsprechende Verfügung (Entscheidung betreffend Abschlussprüfung oder Zeugnis) rechtskräftig ist. Spätestens 6 Monate nach Eintritt der Rechtskraft sind die Daten im System zu löschen. Für die Archivierung der Dokumente im Staatsarchiv gilt im Übrigen der Registraturplan der Schulen.
- 3.7. Diese Weisung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- 3.8. Diese Weisung ersetzt anderslautende Weisungen betreffend Aufbewahrung von Prüfungsaufgaben.

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

Stefan Ruchti  
Amtschef

### **Verteiler**

Departement für Bildung und Kultur (RYC, PHG)  
Kantonsschulen  
Berufsbildungszentren  
Bildungszentrum Wallierhof